

vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Dem Antrag auf Asyl wird entsprochen.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein würde.

Der Ausländer hält sich mithin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates auf und ist daher als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Die Regelungen der §§ 26 a, 27 AsylVfG stehen der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen.

2.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ebenfalls vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. *

Nachdem bereits im Rahmen der Prüfung der Asylanerkennung gem. Art. 16 a GG festgestellt wurde, dass sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält, ist das Vorliegen des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls zu bejahen.

Bescheid Aktenzeichen 5179517 - 438

Seite 3

Da der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird, entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG abgesehen.

4.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Reineke